

Von den freyen Reichs-Städten.

55

theils durch Darzehlung grosser Gelds Summen, theils durch Gelegenheit einiger innerlichen Unruhen sich einige Freyheit zuwege brachten, nachdem sie mit ansehnlichen Güthern und der Landesherrlichen Hoheit vermehret worden.

4 Es ist ein Irrthum, daß das Bild des grossen Rolandes, welches man in einigen Städten siehet, ein Zeichen der von Carolo M. geschenckten Freyheit sey, da es vielmehr anzeiget, daß ehemahls allda das Kaysersliche Gerichte gehalten worden.

5 Die Freyheit auf Reichs-Tagen zu erscheinen, und seine Stimme zu geben, ist denen Städten nicht zu einer Zeit, sondern nach und nach verwilliget worden.

6 Es ist kein Zweifel mehr, daß die freyen Reichs-Städte Landesherrliche Hoheit und Gewalt, auch die damit verknüpfften Rechte haben.

7 Die Regierungs- Art in den freyen Reichs-Städten, ist theils Aristocratisch, da die Fürnehmsten im Volck herrschen, theils Democratisch, da das Volck zu befehlen hat.

8 Ohne des Kaysers Willen und Wissen, dürfen sie keine Städte-Tage anstellen.

E 4

9 Sie